

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER BESTATTUNGSKOSTENVERSICHERUNG

ANHANG CWF

§ 1.	Begriffsbestimmungen
§ 2.	Leistungen des Versicherers
§ 3.	Pflichten des Versicherungsnehmers
§ 4.	Umfang des Versicherungsschutzes
§ 5.	Beginn des Versicherungsschutzes
§ 6.	Prämie, Steuer und Kosten
§ 7.	Gewinnbeteiligung
§ 8.	Leistungserbringung durch den Versicherer
§ 9.	Angaben zur Steuerpflicht
§ 10.	Kündigung der Versicherung
§ 11.	Prämienfreistellung bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung
§ 12.	Nachteile einer Kündigung oder vorzeitigen Prämienfreistellung
§ 13.	Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung
§ 14.	Erklärungen, Wohnortwechsel
§ 15.	Bezugsberechtigung
§ 16.	Polizzenverlust
§ 17.	Verjährung
§ 18.	Vertragsgrundlagen
§ 19.	Anwendbares Recht
§ 20.	Aufsichtsbehörde
§ 21.	Erfüllungsort

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1. Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

Bezugsberechtigte Person (= Begünstigte Person)	ist die Person, die für den Empfang der Leistungen genannt ist.
Deckungsrückstellung	ist die Summe der eingezahlten Prämien abzüglich der Versicherungssteuer und der Kosten zuzüglich der Verzinsung mit dem Garantiezins (= vertragliche Deckungsrückstellung) und der zugewiesenen Gewinnbeteiligung. (Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs der bezugsberechtigten Person(en).)
Deckungserfordernis	ist eine Rückstellung (Deckungserfordernis) die der Versicherer nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) in einer Höhe die die jederzeitige Erfüllbarkeit der Ansprüche der Versicherungsnehmer garantiert bilden muss. Er wird von einem Treuhänder überwacht, der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde bestellt wird. Auf die Werte des Deckungsstocks darf nur zugunsten einer Versicherungsforderung Exekution geführt werden. Im Konkurs des Versicherers bildet der Deckungsstock mit seinen einzelnen Abteilungen eine Sondermasse, die vorrangig für die Befriedigung der jeweils zugeordneten Versicherungsforderungen zu verwenden ist.
Deckungsstock	
Rückkaufswert	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Versicherungsvertrag gekündigt ("rückgekauft") wird.
Sparprämie	ist jener Teil der Prämie exklusive Versicherungssteuer, der nach Abzug der Risikoprämie und der Kosten veranlagt wird.
Versicherungsmathematische Grundlagen	sind eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Prämie) zu berechnen sind. Der Versicherer muss die versicherungsmathematischen Grundlagen gemäß einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vor Einführung eines Tarifs der FMA vorlegen.
Versicherer	ist die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group (im Folgenden kurz „WIENER STÄDTISCHE“). Sitz in 1010 Wien, Schottenring 30. FN 333376i, Handelsgericht Wien.
Versicherte Person	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Der Versicherungsnehmer ist Schuldner der Prämie.
Versicherungsprämie (=Prämie)	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
Versicherungssumme	ist die in der Police ausgewiesene und im Rahmen der Versicherungsbedingungen garantierte Leistung des Versicherers.

§ 2. Leistungen des Versicherers

- (1) Dieses Produkt ist eine Ablebensversicherung auf Lebenszeit.
- (2) Bei Ableben der versicherten Person leisten wir die für den Ablebensfall im Antrag vereinbarte Versicherungssumme.
- (3) In den ersten drei Jahren besteht voller Versicherungsschutz im Falle des Ablebens durch Unfall. Im Falle des Ablebens der versicherten Person aus anderen Gründen als durch einen Unfall werden die bis dahin gezahlten Prämien zuzüglich der bereits angesammelten Gewinne ausgezahlt. Für nachträglich vereinbarte Erhöhungen beginnt diese dreijährige Wartefrist ab dem Zeitpunkt der Erhöhung neu zu laufen. Diese dreijährige Wartefrist gilt nicht für allfällige bereits bei Abschluss vereinbarte regelmäßige Wertanpassungen (Anpassungsbrief).
Begriff des Unfalls: Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet oder verstirbt.
- (4) In der Bestattungskostenversicherung wird die vereinbarte Versicherungssumme zur Deckung der Bestattungskosten verwendet sofern keine anderen Verfügungen getroffen wurden. Sie können bestimmen, dass ein von Ihnen gewählter Teilbetrag der Versicherungssumme für die Grabpflege verwendet werden soll. Ein nach Bezahlung der Bestattung einschließlich der vereinbarten Zusatzleistungen und nach Einbehaltung des für die Grabpflege bestimmten Betrags verbleibender Teil der Versicherungssumme wird, falls niemand sonst genannt wurde, an den Überbringer der Polizze ausgezahlt. Versichert sind weiters die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Serviceleistungen des WIENER VEREIN.

§ 3. Pflichten des Versicherungsnehmers

- (1) Anzeigespflicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags
 - (a) Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
 - (b) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Versicherungsvertrags zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.
 - (c) Wir können nicht vom Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.
 - (d) Bei arglistiger Täuschung können wir den Versicherungsvertrag jederzeit anfechten.
 - (e) Wenn wir den Versicherungsvertrag anfechten oder vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert und es entfallen die Serviceleistungen des WIENER VEREIN.
 - (f) Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
 - (g) Bei juristischen Personen sind die vertretungsbefugten Organe zu identifizieren. Dies gilt auch für jede Person, die angibt im Namen des Versicherungsnehmers handeln zu wollen. Der Versicherungsnehmer ist gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz verpflichtet, Änderungen der Vertretungsbefugnis während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.
 - (h) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.
- (2) Prämien, Zahlungsverzug und dessen Folgen
 - (a) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Prämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig (bei Fälligkeit) zu zahlen.
 - (b) Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten gezahlt werden, dann jedoch mit dem jeweils tariflich dafür festgelegten Zuschlag (= Unterjährigkeitszuschlag). Die Höhe des jeweiligen Unterjährigkeitszuschlags für die gewählte Zahlungsfrequenz entnehmen Sie bitte den Informationen des Antrags und der Polizze.
 - (c) Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn und Aufforderung zur Prämienzahlung fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu zahlen.
 - (d) Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
 - (e) Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles und nach Ablauf der in lit.d. genannten Frist noch nicht gezahlt, sind wir leistungsfrei; es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Verschulden verhindert waren.
 - (f) Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag zu zahlen.
 - (g) Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie eine Mahnung, mit welcher Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung gesetzt wird.
 - (h) Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist, können wir den Versicherungsvertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen. Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Kündigung die Zahlung nachholen, sofern der Versicherungsfall nicht schon eingetreten ist.
 - (i) Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist und tritt nach Ablauf der Frist der Versicherungsfall ein, so sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert.
 - (j) Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungssumme oder es wird bei Unterschreitung der Mindestgrenze für eine Prämienfreistellung (siehe § 11) der Versicherungsvertrag rückgekauft und der Rückkaufswert ausgezahlt. Vermindert sich Ihr Versicherungsschutz im Sinne dieses Absatzes auf die prämienfreie Versicherungssumme, entfallen die Serviceleistungen des WIENER VEREIN.

§ 4. Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- (2) Bei Selbstmord der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Versicherungsvertrags besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist zahlen wir die eingezahlte Prämie zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.
- (3) Wenn der Versicherungsfall durch eine Katastrophe verursacht wurde, zahlen wir die Deckungsrückstellung. Eine Katastrophe ist eine durch ein unmittelbares oder mittelbares Ereignis atomarer, biologischer, chemischer oder durch sonstige Ereignisse elementarer Natur hervorgerufene Situation, die geeignet ist, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl an Menschen zu gefährden und für die ein koordinierter Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen, insbesondere der Organisationen des Katastrophenschutzes, erforderlich ist.
- (4) Bei Versicherungsfällen infolge Teilnahme an Aufruhr/Aufstand/Unruhen auf Seiten der Aufführer/Aufständischen/Unruhestifter oder als unmittelbare oder mittelbare Folge kriegerischer Ereignisse, zahlen wir ebenfalls die Deckungsrückstellung.
- (5) Vermindert sich Ihr Versicherungsschutz im Sinne dieser Bestimmungen auf die Deckungsrückstellung, entfallen die Serviceleistungen des WIENER VEREIN.

§ 5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrags in geschriebener Form oder durch Zustellung der Polizze oder ausdrücklich erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (§ 3 Abs. 2 lit. d) gezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 6. Prämie, Steuer und Kosten

- (1) Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Prämien in Abzug gebracht und an die zuständige Behörde abgeführt. Weiters ziehen wir von Ihren Prämien Risikoprämien und Kosten ab.
- (2) Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte den Informationen des Antrags.

§ 7. Gewinnbeteiligung

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil. Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben. Die Details können Sie den Antragsunterlagen unter dem Kapitel „Garantiezins und Gewinnbeteiligung“ entnehmen.

§ 8. Leistungserbringung durch den Versicherer

- (1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir insbesondere die Übergabe der Polizze und Identitätsnachweise verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten der bezugsberechtigten Person(en) eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen.
- (2) Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang und nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ausgezahlt.
- (3) Leistungen an einen im Ausland wohnhafte Anspruchs- oder bezugsberechtigte Person(en) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass der Anspruchsberechtigte die erforderlichen behördlichen Nachweise vorlegt (beibringt). Bei Überweisungen an Empfänger außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.
- (4) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 9. Angaben zur Steuerpflicht

- (1) Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, bekannt zu geben, insbesondere
 - (a) Name,
 - (b) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
 - (c) Adresse Ihres Wohnsitzes oder Ihrer Wohnsitze,
 - (d) Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind
 - (e) Steueridentifikationsnummer,
 - (f) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,
 - (g) entsprechende Daten allfälliger Treugeber.Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, so ist er verpflichtet, uns über allfällige Änderungen von Sitz, Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation, sowie die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur, insbesondere beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBl I Nr. 116/2015 und Art 1 lit ee des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015 in der jeweils geltenden Fassung, und zu jenen beherrschenden Personen, die gemäß § 89 GMSG meldepflichtig sind, die Angaben gemäß diesen Punkten, ihren Status als aktive oder passive Non-Financial Entity im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG, und über für die Beurteilung der Steuerpflicht relevanten Änderungen dieser Angaben zu informieren
- (2) Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben laut Absatz 1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).
- (3) Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Behörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von zuständigen Behörden anfallen, zu ersetzen.

§ 10. Kündigung des Versicherungsvertrags

- (1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich kündigen:
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- (2) Im Falle Ihrer Kündigung Ihres Versicherungsvertrags erhalten Sie den Rückkaufswert.
Der Rückkaufswert entspricht grundsätzlich der Deckungsrückstellung zum Stichtag, vermindert um einen Abschlag.
Die Höhe des Abschlages entnehmen Sie bitte dem Antrag.

§ 11. Prämienfreistellung bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung

- (1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich prämienfrei stellen:
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - bei unterjähriger Zahlungsweise auch innerhalb eines Versicherungsjahres auf den Monatsschluss mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, nicht jedoch vor Ende der laufenden Zahlungsperiode und frühestens mit Wirkung zum Schluss des ersten Versicherungsjahres.
- (2) Bei einer Prämienfreistellung setzen wir Ihre Versicherungsleistung nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungsleistung herab. Dabei wird für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des Rückkaufswertes eine verminderte Versicherungssumme ermittelt. Bitte beachten Sie dazu die im Antrag festgesetzte Mindestgrenze für eine Prämienfreistellung.

§ 12. Nachteile einer Kündigung oder vorzeitigen Prämienfreistellung

Bitte beachten Sie, dass eine vorzeitige Beendigung oder Prämienfreistellung des Versicherungsvertrags unter anderem wegen Deckung der Abschlusskosten, insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss, zu Verlusten führen kann und dass der Rückkaufswert nicht der Summe der eingezahlten Prämien entspricht, sondern sich aus den eingezahlten Prämien abzüglich etwaiger Prämienanteile für Versicherungssteuer, Kosten und Risiko

sowie eines etwaigen Abzugs für eine vorzeitige Vertragsbeendigung errechnet. Ebenso kann eine Prämienfreistellung aufgrund der Deckung der Abschlusskosten und der laufenden Verwaltungskosten mit Verlusten verbunden sein.

§ 13. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 14. Erklärungen, Wohnortwechsel

(1) Jede Vertragsänderung, ausgenommen Bezugsrechtsänderung, Kündigung oder Prämienfreistellung, ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

(2) Nach Eintritt des Versicherungsfalls können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse.

(4) Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben haben.

§ 15. Bezugsberechtigung

(1) Sie können bestimmen, wer für einen allenfalls verbleibenden Teil der Versicherungsleistung bezugsberechtigt ist. Die jeweilige bezugsberechtigte Person erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalls. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung werden wirksam sobald sie uns angezeigt worden sind.

(2) Sie können alternativ auch bestimmen, dass die bezugsberechtigte(n) Person(en) das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit deren Zustimmung geändert werden.

(3) Ist das Bezugsrecht auf den Überbringer der Polizzae ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizzae uns seine Berechtigung nachweist.

§ 16. Polizzenverlust

(1) Wenn Sie uns den Verlust der Polizzae anzeigen, werden wir Ihnen ein entsprechendes neues Dokument ausstellen.

(2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizzae gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 17. Verjährung

Die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend gemacht werden. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einer anderen Person zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 18. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die mit den von uns angenommenen Vertragsinhalten versehene Polizzae samt Anlagen, die versicherungsmathematischen Grundlagen, die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie allfällige für Ihren Versicherungsvertrag geltende Besondere Versicherungsbedingungen.

§ 19. Anwendbares Recht

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht, Wien, Innere-Stadt.

§ 20. Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

§ 21. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist der Sitz des Versicherers.